

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG DER WCM BETEILIGUNGS- UND GRUNDBESITZ- AKTIENGESELLSCHAFT

Vorstand und Aufsichtsrat der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft (nachfolgend die „**Gesellschaft**“) haben im Februar 2024 folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (in Kraft getreten am 27. Juni 2022, nachfolgend „**DCGK 2022**“) mit Ausnahme der nachfolgend dargelegten Abweichungen entsprochen hat und diesen auch künftig mit den genannten Ausnahmen entsprechen wird.

Ziffer A.1 DCGK 2022: Nachhaltigkeitsbezogene Ziele

Gemäß Ziffer A.1 DCGK 2022 soll der Vorstand die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten, wobei in der Unternehmensstrategie neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden sollen und die Unternehmensplanung insbesondere entsprechende nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen soll.

Vorstand und Aufsichtsrat erkennen Nachhaltigkeitsaspekte grundsätzlich für bedeutsam an und berücksichtigen diese im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft angemessen. Allerdings sind die genannten Empfehlungen begrifflich unscharf und eine Aussage über ihre Befolgung daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Ziffern A.3, A.5 DCGK 2022: Abdeckung nachhaltigkeitsbezogener Ziele im internen Kontrollsystem und Risikomanagementsystem, Angaben im Lagebericht

Gemäß Ziffer A.3 DCGK 2022 sollen das interne Kontrollsystem (nachfolgend das „**IKS**“) und das Risikomanagementsystem (nachfolgend das „**RMS**“), soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken, wobei Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen sollen. Ziffer A.5 DCGK 2022 sieht vor, dass der Lagebericht bestimmte Angaben zu IKS und RMS enthalten soll.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die für IKS und RMS einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinreichend sind, um für die Gesellschaft bedeutsame Aspekte abzudecken und die Einhaltung entsprechender gesetzlicher Regelungen gegenwärtig und künftig sicherzustellen. Ähnlich wie bei Ziffer A.1 DCGK 2022 bestehen darüber hinaus auch hier begriffliche Unschärfen. Hinsichtlich der Transparenzanforderungen nach Ziffer A.5 DCGK 2022 halten Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere die Bestimmungen nach § 289 Abs. 4 HGB für ausreichend, um ein hinreichendes Transparenzniveau betreffend IKS und RMS zu

gewährleisten.

Ziffer B.2 DCGK 2022: Langfristige Nachfolgeplanung

Gemäß Ziffer B. 2 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

Die Gesellschaft hat keine Mitarbeiter. Eine langfristige Nachfolgeplanung, die primär auf potenzielle interne Nachfolger abzustellen hat, ist deswegen schwer umsetzbar.

Ziffer B.5 DCGK 2022: Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Gemäß Ziffer B.5 DCGK 2022 soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt und in der Erklärung zu Unternehmensführung angegeben werden.

Die Gesellschaft hält die Vorgabe einer pauschalen Altersgrenze für kein sinnvolles Kriterium zur Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder. Die Frage einer Altersgrenze stellt sich bei den aktuell in den Vorstand bestellten Personen derzeit nicht. Zudem kann bei der Entscheidung über die Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Vorstands die Bestellung eines Mitglieds mit langjähriger Erfahrung im Gesellschaftsinteresse sein, sodass eine pauschale Festlegung einer Altersgrenze unabhängig von dem konkreten Kandidaten aus Sicht der Gesellschaft nicht sachgerecht wäre.

Ziffer C.1 DCGK 2022: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfragen und Diversität im Aufsichtsrat, Qualifikationsmatrix

Gemäß Ziffer C.1 Satz 3 DCGK 2022 soll das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen.

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine sachgerechte Berücksichtigung und Behandlung von relevanten Nachhaltigkeitsfragen auch ohne eine Verankerung im Kompetenzprofil des Aufsichtsrats möglich sind, zumal eine solche Verankerung ggf. mit umfangreichen Abwägungen und Prüfungen verbunden ist.

Ferner sollen gemäß Ziffer C.1 Satz 4 DCGK 2022 Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat als Zielgröße festgelegt, dass dem Aufsichtsrat mindestens eine Frau angehören soll. Seit dem 5. Juli 2023 ist nach dem Ausscheiden von Frau Sarit Meir aus dem Aufsichtsrat allerdings keine Frau im Aufsichtsrat vertreten. Diese Zielgröße konnte die Gesellschaft aufgrund ihrer besonderen Situation mit einem beherrschenden Aktionär und der nach Ziffer C.6 DCGK 2022 empfohlenen Berücksichtigung der Eigentümerstruktur über einen längeren Zeitraum seitdem nicht erfüllen.

Aufgrund der besonderen Situation der Gesellschaft mit einem beherrschenden Aktionär und der nach Ziffer C.6 DCGK 2022 empfohlenen Berücksichtigung der Eigentümerstruktur besteht aus Sicht der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat derzeit keine Notwendigkeit zur Bestellung und Identifizierung vom kontrollierenden Aktionär unabhängiger Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat.

Ferner soll gemäß Ziffer C.1 Satz 5 DCGK 2022 in der Erklärung zur Unternehmensführung eine Qualifikationsmatrix betreffend den Aufsichtsrat veröffentlicht werden.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass sich die Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen der Aufsichtsratsmitglieder bereits in hinreichendem Maße aus ihren Lebensläufen ergeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar sind.

Ziffer C.6 und Ziffer C.9 DCGK 2022: Mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär

Gemäß Ziffer C.6 DCGK 2022 soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, wobei die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden soll. Nach Ziffer C.9 DCGK 2022 soll, sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, im Fall eines Aufsichtsrats mit sechs oder weniger Mitgliedern mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Diesen Empfehlungen konnte die Gesellschaft aufgrund ihrer besonderen Situation mit einem beherrschenden Aktionär, der nach Information der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 98,05 % der Aktien der Gesellschaft hält, und der nach Ziffer C.6 DCGK 2022 empfohlenen Berücksichtigung der Eigentümerstruktur nicht erfüllen.

Ziffer D.1 DCGK 2022: Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Gemäß Ziffer D.1 DCGK 2022 soll sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche die Geschäftsabläufe innerhalb des Aufsichtsrates, u.a. auch dessen Zustimmungserfordernisse, detailliert regelt. Es handelt sich daher um ein wesentliches Instrument zur Organisation der Arbeit und Funktionsweise des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft und der Aufsichtsrat sind daherder Ansicht, dass es sich bei der Geschäftsordnung um ein internes Dokument des Organs des Aufsichtsrats handelt, welches nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.

Ziffern C.10, D.2, D.3 und D.4 DCGK 2022: Ausschüsse des Aufsichtsrates

Gemäß Ziffer D.2 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Gemäß Ziffer D.4 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden.

Ferner sollen gemäß Ziffer C.10 DCGK 2022 u.a. der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Ziffer D.3 DCGK 2022 sieht u.a. verschiedene Bestimmungen zum Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie entsprechende Transparenzbestimmungen vor. Zudem soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht personenidentisch mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sein.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern. Da sowohl ein beschlussfähiger Aufsichtsrat als auch ein beschlussfähiger Ausschuss aus mindestens drei Mitgliedern besteht, würde die Bildung von Ausschüssen aus Sicht des Aufsichtsrates nicht zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung führen. Daher besteht aus Sicht der Gesellschaft, über den gemäß § 107 Absatz 4 Satz 2 AktG bestehenden und in seiner personellen Besetzung dem Gesamtaufichtsrat entsprechenden Prüfungsausschuss hinaus, keine Notwendigkeit zusätzliche Ausschüsse zu bilden. Aus Sicht der Gesellschaft ist hierbei im Interesse einer effizienten Arbeit des Aufsichtsrats auch keine gesonderte Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses veranlasst. Soweit Aufsichtsratssitze und ggf. auch der Vorsitz im Aufsichtsrat und mithin im Prüfungsausschuss künftig von Personen übernommen werden, die zugleich Mitglied von Geschäftsführungs- bzw. Aufsichtsorganen bei Konzernunternehmen der TLG IMMOBILIEN AG oder der Aroundtown S.A. sind, ist dies aus Sicht der Gesellschaft im Hinblick auf die Mehrheitsbeteiligung der TLG IMMOBILIEN AG an der Gesellschaft und der mittelbaren Mehrheitsbeteiligung der Aroundtown SA an der TLG IMMOBILIEN AG, sowie des zwischen der TLG IMMOBILIEN AG und der Gesellschaft bestehenden Beherrschungsvertrages und der hieraus folgenden Einbindung der Gesellschaft in den TLG IMMOBILIEN- bzw. Aroundtown-Konzern nicht unangemessen.

Im Übrigen ist der Aufsichtsrat der Ansicht, dass das geltende Aktienrecht, insbesondere § 107 Abs. 4 i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG, die Anforderungen an den Prüfungsausschuss sachgerecht regelt. Da der Prüfungsausschuss mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft personenidentisch ist, erübrigt sich eine gesonderte Nennung der Mitglieder, deren Sachverstand bereits in hinreichendem Maße aus ihren Lebensläufen, die auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar sind, ersichtlich ist, so dass auch diesbezügliche Informationen als entbehrlich erachtet werden.

Ziffer D.10 DCGK 2022: Abstimmung zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer

Gemäß Ziffer D.10 DCGK 2022 soll der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer u.a. die Prüfungsstrategie und -planung diskutieren. Ferner soll sich der Ausschussvorsitzende u.a. regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen. Schließlich soll der Prüfungsausschuss regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten.

Der Prüfungsausschuss, der bei der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat personenidentisch ist, und sein Vorsitzender entscheiden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen einzelfallabhängig über das sachgerechte Verfahren und die angemessene Abstimmung mit dem Abschlussprüfer. Insbesondere erachtet der Prüfungsausschuss die grundsätzliche Teilnahme des Vorstands im Rahmen der Beratungen mit dem Abschlussprüfer regelmäßig als sinnvoll. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich eine Abweichung von den Empfehlungen nach Ziffer D.10 DCGK 2022 erklärt.

Ziffer D.12 DCGK 2022: Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Gemäß Ziffer D.12 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

Der Aufsichtsrat überprüft die Wirksamkeit seiner Aufgabenerfüllung durch interne Selbstbeurteilung und Diskussion innerhalb des Gesamtaufwandsrats. Eine darüber hinaus gehende regelmäßige formelle Überprüfung erachtet der Aufsichtsrat bei der Vielzahl der persönlichen Kontakte und seiner geringen Größe als nicht erforderlich. Die Gesellschaft und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass es sich bei der internen Selbstbeurteilung und deren Frequenz um interne Vorgänge des Organs des Aufsichtsrats handelt, welche nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

Ziffer F.2 DCGK 2022: Veröffentlichungsfristen für Konzernabschluss und unterjährige Finanzberichterstattung

Ziffer F.2 DCGK 2022 empfiehlt, dass die Berichte der Gesellschaft innerhalb von 90 Tagen (Jahresabschlüsse) bzw. 45 Tagen (unterjährige Abschlüsse) nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes veröffentlicht werden sollen.

Die Gesellschaft hat dieser Vorgabe bezüglich der unterjährigen Berichterstattung des Jahres 2023 nicht entsprochen, da sie als Tochtergesellschaft im Verbund des Konzerns der TLG IMMOBILIEN AG von den dort bestehenden Konsolidierungsanforderungen im Zusammenhang mit der Beteiligung der TLG IMMOBILIEN AG an der Aroundtown SA betroffen war. Denn aufgrund der Beteiligung der TLG IMMOBILIEN AG an der Aroundtown SA kam u.a. eine Veröffentlichung des Abschlusses der TLG IMMOBILIEN AG und somit auch der Gesellschaft vor Veröffentlichung des Abschlusses der Aroundtown SA nicht in Betracht.

Ziffer F.3 DCGK 2022: Unterjährige Finanzinformationen

Ziffer F.3 DCGK 2022 empfiehlt, Anteilseigner und Dritte durch unterjährige Finanzinformationen zu unterrichten. Sofern die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, soll sie die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen

der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren.

Aufgrund der besonderen Situation der Gesellschaft, insbesondere deren Konsolidierung auf Ebene der Muttergesellschaft (TLG IMMOBILIEN AG), verzichtet die Gesellschaft auf die Unterrichtung ihrer Aktionäre durch unterjährige Finanzinformationen und verweist insofern auf die veröffentlichten Jahres- und Halbjahresfinanzberichte.

Ziffer G.1-G.16 DCGK 2022: Vergütungssystem für den Vorstand

Die TLG IMMOBILIEN AG hält eine Aktienmehrheit an der Gesellschaft und zwischen der TLG IMMOBILIEN AG und der Gesellschaft besteht zudem ein Beherrschungsvertrag. Der Vorstand der Gesellschaft setzte sich bis zum 31. Mai 2023 aus einem Mitglied des Vorstands und eines angestellten Mitarbeiters der TLG IMMOBILIEN AG zusammen. Seit dem 01. Juni 2023 sind die Vorstände der Gesellschaft und der TLG IMMOBILIEN AG personenidentisch. Sämtliche Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft erhielten bzw. erhalten ihre Vergütung von der TLG IMMOBILIEN AG auf Grundlage ihres jeweiligen Dienst- bzw. Arbeitsvertrags mit der TLG IMMOBILIEN AG. Vor diesem Hintergrund erhielten bzw. erhalten die jeweiligen Vorstände der Gesellschaft für ihre Tätigkeit bei der Gesellschaft keine gesonderte Vergütung von der Gesellschaft.

Ziffer G.17 DCGK 2022: Vergütung des Aufsichtsrats

Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll nach Ziffer G.17 DCGK 2022 der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats angemessen berücksichtigt werden. Dies ist in § 11 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft entsprechend geregelt. Aufgrund ihrer Gesamtvergütung im Aroundtown-Konzern haben die Mitglieder des Aufsichtsrates auf einen Teil ihrer Jahresvergütung für die Tätigkeiten im Aufsichtsrat der Gesellschaft im Jahr 2023 verzichtet. Dies führte dazu, dass der entsprechende Vergütungsschlüssel nicht mehr eingehalten wurde und Herr David Maimon die gleiche Vergütung erhalten hat wie das bis zum 5. Juli 2023 dem Aufsichtsrat angehörende beisitzende Mitglied Frau Sarit Meir. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass der Verzicht für die Gesellschaft vorteilhafter ist, als in dieser Konstellation an der Empfehlung festzuhalten.

Auch soll der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden. Der Prüfungsausschuss ist mit dem Gesamtaufsichtsrat identisch. Fakultative Ausschüsse hat der Aufsichtsrat nicht gebildet, so dass auch unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft keine entsprechende Vergütung gewährt wurde.